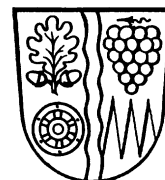


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 35

22.12.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus
SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart;

Maßnahmen zur Festlegung von Flächen
mit erweiterter Maskenpflicht und dem Verbot
von Mitsichführen und Abbrennen von pyrotechnischen
Gegenständen vom 22.12.2020.....S.212

Gesundheits- und Veterinärwesen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Maßnahmen zur Festlegung von Flächen mit erweiterter Maskenpflicht und dem Verbot von Mitsichführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

vom 22.12.2020

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG in Verbindung mit §§ 5 Satz 3, 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 1 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, an den betroffenen Plätzen durch eine geeignete, gut sichtbare Beschilderung auf die Maskenpflicht hinzuweisen.
2. Das nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV bestehende Verbot des Mitsichführens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) wird für die in der Anlage 2 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Main-Spessart festgelegt. Das Verbot gilt zeitlich befristet ab 31.12.2020, 0:00 Uhr bis 01.01.2021, 24:00 Uhr). Den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden wird aufgegeben, die betroffenen Plätze ortsüblich (z.B. durch Aus-hänge, Veröffentlichung auf den jeweiligen Internetseiten) bekanntzugeben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2020, wird aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Verstöße gegen die Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

Gründe:

I.

Mit Wirkung vom 16.12.2020 ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten (BayMBI. 2020 Nr. 737). Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1 11. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen. Außerdem sind von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen ein Verbot des Mitsichführens bzw. Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG gilt.

II.

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß §§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1, 28a IfSG i. V. m. §§ 5 Satz 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

III.

Zu den einzelnen Anordnungen:

Zu Ziffer 1:

Rechtsgrundlage der Anordnung der Maskenpflicht auf den in Anlage 1 bestimmten Flächen ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Die bereits in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 geregelte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den in der Anlage 1 genannten Orten wird mit dieser Allgemeinverfügung verlängert.

Zu Ziffer 2:

Die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV. Danach besteht ein Verbot des Mitführens bzw. Abtrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes an den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Das Verbot, an den genannten Orten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, verfolgt zwei infektionsschutzrechtliche Zweckrichtungen. Zum einen dient es der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Zum anderen soll es verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Das Landratsamt Main-Spessart hat nach pflichtgemäßen Ermessen die nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV öffentlichen Plätze festgelegt. Die Polizeiinspektionen im Landkreis Main-Spessart und die Kommunen im Landkreis sind auch hierbei in die Entscheidung der festzulegenden Orte miteingebunden und um Mitteilung gebeten worden. Die aufgeführten Örtlichkeiten sind in der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung daraufhin mitaufgenommen worden.

Zu Ziffer 3:

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2020, beruhte auf der 9. bzw. 10. BayIfSMV, welche zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind. An deren Stelle ist die nunmehr geltende 11. BayIfSMV getreten. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 01.12.2020, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 09.12.2020 war daher aufzuheben und die bestehenden Maßnahmen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung auf Grundlage der 11. BayIfSMV anzupassen.

Zu Ziffer 4:

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahmen folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG i. V. m. § 28 Nr. 21 und 5 der 11. BayIfSMV und ist erforderlich, um den Anforderungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer 6:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und eine frühere Bekanntgabe gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Maßnahmen zur Festlegung von Flächen mit erweiterter Maskenpflicht und dem Verbot von Mitsichführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 22.12.2020

Arnstein	<p>Marktstraße von Hausnummer 28 bis zur Einmündung Schützenbergstraße</p> <p>Schweinemarkt</p>
Gemünden	<p>Innenstadt/Altstadt im Bereich des Marktplatzes von Scherenbergstraße Hausnummer 8 bis Scherenbergstraße Hausnummer 4</p> <p>Marktplatz Hausnummer 1 bis Obertorstraße Hausnummer 13</p> <p>Marktplatz Hausnummer 13 bis Obertorstraße Hausnummer 20</p>
Karlstadt	<p>Hauptstraße Hausnummer 28 bis Hausnummer 44</p> <p>Marktplatz mit Hauptstraße ab Höhe Kellerleigasse bis Höhe Schustergasse</p> <p>Kübelmarkt</p> <p>Fußgängerunterführung zwischen Ringstraße/Zum Helfenstein</p> <p>Busbahnhof</p>
Lohr	<p>Hauptstraße mit Oberem und Unterem Marktplatz</p> <p>Kellereigasse (Verbindung vom Altstadtparkhaus zur Fußgängerzone)</p> <p>Lohrtorstraße</p> <p>Turmstraße</p> <p>Ludwigstraße einschließlich Ludwigpassage</p> <p>Muschelgasse</p> <p>Sterngasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10</p> <p>Obere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10</p> <p>Untere Schlachthausgasse Hausnummer 2 bis Hausnummer 10</p> <p>Treppenabgang und Fußweg zwischen Kirchplatz und Seeweg</p>
Marktheidenfeld	<p>Marktplatz</p> <p>Busbahnhofsvorplatz und Bussteige (ZOB – Adenauerplatz)</p>

Anlage 2

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Main-Spessart; Maßnahmen zur Festlegung von Flächen mit erweiterter Maskenpflicht und dem Verbot von Mitsichführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen vom 22.12.2020

Kreuzwertheim	Vor dem Feuerwehrgerätehaus, Haslocher Strasse 11 Dreschhalle, Fürstin-Wanda-Haus, Lengfurter Str. Im Mainvorland
Retzstadt	Rathausplatz, gesamt, alle Hausnummern, einschließlich Kirchengumgriff Ortszentrum, einschließlich der denkmalgeschützten Kirche
Stadt Arnstein	Schweinemarkt Marktstraße Zentraler Omnibusparkplatz, Innenstadtkerngebiet sowie Altortbereiche der Stadtteile
Eußenheim	Eußenheim: Dorfplatz Hauptstr. 13 - 14 sowie Einfahrt Langgasse/Urbanusbrunnen Hauptstr. 17- Langgasse 1 Aschfeld: Dorfplatz Aschfelder Str. 30 u. gegenüber Aschfelder Str. 33 - 39 Münster: Dorfplatz (Unterhalb der Kirche) Bereich um das ehem. Gasthaus Krone (Schulstr. 1 - Bühler Str. 10) Bühler: Um das Dorfzentrum (Bühler Str. 11 - Kirchgasse 5) Hundsbach: Um das Feuerwehrhaus (Kirchweg 5 - Hundsbacher Str. 25) Obersfeld: Bushaltestelle bis Feuerwehrhaus Obersfeld (Brunngasse 2 - Raiffeisenstr. 2a)
Frammersbach	Marktplatz Öffentlicher Parkplatz hinter dem Rathaus
Gemünden	Auf allen öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen im gesamten Stadtgebiet, insbesondere in der Altstadt/Innenstadt von Gemünden und im Hof des Huttenschlosses. Auf allen Parkplätzen im Stadtgebiet, insbesondere auf den Parkplätzen Lindenwiese, Duivenallee, Hafestraße, Mainstraße, Plattnergasse und Mainlände. Auf allen privaten Flächen der Stadt Gemünden, die frei zugänglich sind, und am Bahnhofsvorplatz
Karlstadt	Auf allen öffentlichen Straßen, Wegen sowie Plätzen und Anlagen innerhalb der historischen Stadtmauer Mainkaiparkplatz, Brückenturmparkplatz einschl. Mainpromenade zwischen den Parkplätzen, sowie der Parkplatz - Oberes Tor Alte Mainbrücke (Karlstadt-Mühlbach), Karolingerbrücke (Karlstadt-Karlburg)
Lohr	Mainlände ZOB Umgriff Stadthalle mit Skaterplatz und Parkplatz Freibad Parkplatz Seeweg Städtische Anlage Schlossplatz Bgm.-Kessler-Platz Parkdeck "Altstadtbereich mit Begrenzungsstraßen Ottenhofstraße (nördlich), Gerber- und Fäbergasse (südlich), Obere Schlossgasse (westlich), sowie Seeweg (östlich) Umfeld Valentinuskapelle" Wombach: Dorfplatz
Marktheidenfeld	Adenauerplatz mit zentralem Busbahnhof (ZOB) Gesamter Altstadtbereich: Marktplatz Obertorstraße, Mittelortstraße, Bronnbacher Straße, Untertorstraße, Mainkai mit allen Seitengassen

Triefenstein	Homburg:	Julius-Echter-Platz, Burkardusplatz, Schlossplatz,
	Lengfurt:	Marktplatz, Friedrich-Ebert-Straße 34 bis 40, Ecke Marktheidenfelder Straße/Theodor-Heuss-Straße (ehemalige Post),
	Rettersheim:	Bocksberghalle,
	Trennfeld:	Hauptstraße 35 bis 40

Karlstadt, 22.12.2020

gez.

Florian Kreiselmeier
Oberregierungsrat